

I. FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und Art. 91 BayBO



Abgrenzung der Bebauungsplanänderung



Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO 1977



Straßenverkehrsfläche



Straßenbegrenzungslinie



Baugrenzen



Mit Leitungsrecht (Kanal) zu Gunsten der Gemeinde
Leinach zu belastende von jeglicher Bebauung
freizuhaltende Fläche

Grundstücksgrößen

Für Einzelhäuser mind. 450 m², Ausnahme Fl.St.Nr. 706/11 mit 360 m²

Für Doppelhäuser mind. 300 m² pro Hauseinheit.

Ansonsten gelten die Festsetzungen und Hinweise des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Am Kirchberg" einschl. der 1. Änderung.

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME



Bestehende Fernwasserleitung DN 400 mit Schutzstreifen und Begleitkabel.

Dieser Schutzstreifen dient zur Unterhaltung und Sicherung der Fernwasserleitung und ist von jeglicher Bebauung einschl. Einfriedungen freizuhalten. Auch Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen nicht angepflanzt, Bodenauffüllungen und Bodenabtragungen nicht vorgenommen werden.

Die Eigentümer der Grundstücke sind verpflichtet, alle Maßnahmen, welche den Bestand oder Betrieb der Rohrleitung und Kabelleitung gefährden können, zu unterlassen.

Vierzehn Tage vor Baubeginn ist der Zweckverband FWM (Tel. 0931/50286) zu benachrichtigen.

Baustellenzufahrten sind - soweit diese die Fernleitung kreuzen - innerhalb des Schutzstreifens entsprechend den zu erwartenden Verkehrslasten zu sichern.

Bei offenen Baugruben in der Nähe des Schutzstreifens ist der Neigungswinkel der Böschung nicht steiler als 2:3 zu wählen. Die Böschungskrone der Baugrube darf hierbei einen Abstand von 3 m zur Fernleitungsmittle nicht unterschreiten. Ggf. ist die Baugrube entsprechend zu verbauen.

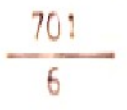
III. HINWEISE



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
des rechtsverb. BBP1, vom 21.11.86



Flurstücksgrenzen



Flurstücksnummern

z.B. ① Bezeichnung der
unterschiedl. Ände-
rungen



Maßangaben in Meter

BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG NR 2

LANDKR. WÜRZBURG
8702 LEINACH

GEBIET »AM KIRCHBERG«

Der ~~Stadtrat~~/Gemeinderat hat in der Sitzung am 31. 10. 1989 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluß wurde am 31. 10. 1990 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

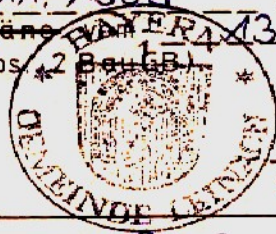
29. 11. 1990
Datum



Oestermer
1. Bürgermeister / ~~VGem~~ Vorsitzender

Der Planentwurf vom 28. 11. 1989 in der Fassung vom 17. 1. 1990 hat mit Begründung ~~sowie Beipläne~~ 13. 8. 1990 bis 13. 9. 1990 öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

29. 11. 1990
Datum



Oestermer
1. Bürgermeister / ~~VGem~~ Vorsitzender

Der ~~Stadtrat~~/Gemeinderat hat am 25. 9. 1990 die Bebauungsplanänderung vom 28. 11. 1989 in der ~~Fassung~~ vom 17. 1. 1990 als Satzung beschlossen (§ 90 BauGB).

29. 11. 1990
Datum

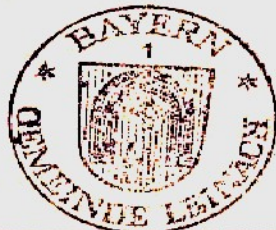


Oestermer
1. Bürgermeister

Anzeigevermerk
(§ 11 BauGB)

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 22. 2. 1991 ortsüblich bekanntgemacht. Damit tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft (§ 12 BauGB). Auf die Rechtsfolgen wurde hingewiesen (§ 44 Abs. 5 und § 215 Abs. 2 BauGB).

7. 3. 1991
Datum



Oestermer
1. Bürgermeister / ~~VGem~~ Vorsitzender

Aufgestellt
Eibelstadt
28. 11. 89

Geänd.
Eibelstadt
17. 01. 90.

Entwurfsverfasser